

**Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung
der Landesapothekerkammer Brandenburg**

Vom 20. Oktober 2009

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 8. Juli 2009 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139) geändert worden ist, folgende Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 2009 – 42 – 6412 – genehmigt worden.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 08. Dezember 2003 (Mitteilungsblatt 6/2003) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Apotheker kann sich in folgenden Bereichen weiterbilden:

1. Bereich: Prävention und Gesundheitsförderung
2. Bereich: Ernährungsberatung
3. Bereich: Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Bereich: Onkologische Pharmazie.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Überschreitet die Weiterbildungszeit unter Anrechnung von Unterbrechungszeiten das Doppelte der Mindestweiterbildungszeit und ist eine aktive Teilnahme des Weiterzubildenden, z. B. durch regelmäßige Teilnahme an den Regionaltreffen, nicht ersichtlich, gilt die Teilnahme an der Weiterbildung als beendet. Die bis dahin absolvierte Weiterbildung findet auf eine spätere Weiterbildung keine Anrechnung.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Im Rahmen der Weiterbildung in den Gebieten sind zwei Projektarbeiten anzufertigen, die den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Die Themen sind von der Kammer zu genehmigen. Die Teilnahme an mindestens zwei Regionaltreffen pro Jahr ist verpflichtend.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Im Rahmen der Weiterbildung in den Bereichen gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 ist eine Abschlussarbeit, die den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entspricht, anzufertigen. Das Thema ist durch die Kammer zu genehmigen. Im Bereich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 4 sind Praxisanforderungen nach der Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung nachzuweisen.“

d) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird der Satz

„Anstelle der Bezeichnung Fachapotheker für Allgemeinpharmazie kann auch die inhaltsgleiche Bezeichnung Fachapotheker für Offizinpharmazie geführt werden.“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die in § 2 Absatz 2 genannten Bereiche werden folgende Bezeichnungen bestimmt:

1. Bereich: Prävention und Gesundheitsförderung
2. Bereich: Ernährungsberatung
3. Bereich: Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Bereich: Onkologische Pharmazie“

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Artikel 10 Buchstabe d oder g der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Landesapothekerkammer. Satz 1 gilt auch für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in dem anerkennenden Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und dies von dem Staat bescheinigt wird.

(2) Liegt die nachgewiesene Dauer seiner Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der entsprechenden Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entscheidet die Kammer über die Ausgleichsmaßnahme, ein Wahlrecht des Antragstellers besteht nicht. Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn die vom Antragsteller bei seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sowie berufsbezogene Ausbildungen den wesentlichen Unterschied ausgleichen oder wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien einer nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahme erfüllen.

(3) Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. §§ 3 und 10 gelten entsprechend.

(4) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 12 bis 16 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.

(5) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(7) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie trifft eine Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden.“

5. § 20 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Apotheker, die der Kammer angehören und vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung zum Fachapotheker begonnen und diese nicht nach einer vorhergehenden Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg abgeschlossen haben, können ihre Weiterbildung auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer in der jeweils gültigen Fassung weiterführen. § 17 gilt hierbei sinngemäß.“

6. § 21 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Durchführung der Erstprüfungen zur Erteilung einer Bezeichnung einschließlich der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ist nach der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg gebührenpflichtig.

(2) Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Mindestweiterbildungszeit, ist die Gebühr zu erlassen.“

7. Abschnitt II – Bereiche – der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Der 1. Bereich wird wie folgt gefasst:

„1. Bereich: Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung
- Theorien und Modelle zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden.

b) Im 2. Bereich wird der Abschnitt „Weiterbildungszeit und Durchführung“ wie folgt gefasst:

„Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.“

c) Nach dem 2. Bereich werden die folgenden Bereiche 3 und 4 angefügt:

„3. Bereich: Naturheilverfahren und Homöopathie

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der sich mit der sachkundigen Beratung und Versorgung der Bevölkerung mit Phytopharmaka und Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen befasst.

Weiterbildungsziel:

Erlangung von Kenntnissen, deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere

- über wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung
- in den Grundlagen der Homöopathie über wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung
- über andere Therapierichtungen, z. B. Anthroposophie, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüßler, Homotoxinlehre, Isopathie, Komplexmitteltherapie, Spagyrik und Traditionelle chinesische Medizin
- über Grundlagen der physikalischen Therapie
- über die Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zur Naturheilkunde

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

4. Bereich: Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Dies schließt die Tumorpathophysiologie, die Pharmakologie von Tumortherapeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Außerdem befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Onkologie
 - ökonomische und soziale Bedeutung der Tumorerkrankungen
 - onkologische Krankheitsbilder
 - Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung
 - Prinzipien der Tumortherapie und -resistenz
 - Besonderheiten der onkologischen Therapie in Abhängigkeit von dem Lebensalter des Patienten
 - Pharmakologie, pharmazeutisch-technologische Eigenschaften und die Dosierung der Zytostatika
 - Supportiv- und alternative Tumortherapie
- in der Handhabung der Tumortherapeutika
 - Umgang mit Tumortherapeutika
 - Herstellung und Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Stabilität und Inkompatibilität
 - Entsorgung
 - Vermeidung von Gefährdungen der Patienten und des Personals
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis
 - Zusammenarbeit mit Ärzten, deren Mitarbeitern und Pflegepersonal sowie mit pflegenden Personen
 - pharmazeutische Betreuung
 - Erstellung, Dokumentation und Bewertung der Arzneimittelinformationen
 - Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken
- in der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
- über klinische Prüfungen, Studien und Heilveruche in der Onkologie
- über die betriebswirtschaftlichen Aspekte des Betriebes einer Zytostatika-Abteilung

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung, Herstellung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen
- Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan)
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema
oder
Nachweis und Dokumentation mindestens einer Beratung eines Patienten oder einer Patientengruppe
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für Personal“

Artikel 2

Die vorstehende Erste Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 15. Oktober. 2009

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster (Siegel)

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 20. Oktober 2009

Dr. Jürgen Kögel
Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg